

NEWSLETTER APRIL 2017

TK-Recht	Mitnutzungsentgelte nach den neuen TKG-Regelungen – gilt hier „Geiz ist geil“?.....	2
TK-Recht	EuGH definiert und beschränkt den zulässigen „Grundtarif“ für Hotlines im Rahmen einer Vertragsbeziehung	5
Wettbewerbsrecht	Neues aus der Wettbewerbsrechtsprechung.....	7
Service	Termine	11

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter newsletter@juconomy.de

Mitnutzungsentgelte nach den neuen TKG-Regelungen – gilt hier „Geiz ist geil“?

Am 10.11.2016 ist das „DigiNetzG“ in Kraft getreten, das die EU-Kostensenkungsrichtlinie umsetzen und durch „symmetrische Zugangsregulierung“ zu passiven Netzinfrastrukturen zu Kostensenkungen beim (Glasfaser-)Breitbandausbau insbesondere bezüglich der Tiefbaukosten beitragen soll. Der größte wirtschaftliche Vorteil für Zugangsnachfrager bestünde in möglichst geringen Mitnutzungsentgelten. Zu berücksichtigen sind aber auch Interessen von Infrastrukturinhabern und gesamtwirtschaftliche Interessen für ein förderndes Investitionsklima.

Entgelte für die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

In einem der ersten nationalen Streitbelegungsverfahren nach §77n TKG gab es nicht nur über die grundsätzliche Berechtigung des beantragten Mitnutzungsanspruchs, sondern auch über die mögliche Höhe von zu zahlenden Mitnutzungsentgelten eine – den konkreten Anlassfall übersteigende – Diskussion. Im Verfahren BK3-16-190 trug etwa das beigela-dene Unternehmen Vodafone GmbH in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sehr deutlich vor, dass die im Gesetz vorgesehenen Ablehnungsrechte für Mitnutzungen „sehr eng“ auszulegen und die Kosten der Eigenverlegung kein Maßstab für die Berechnung von Mitnutzungsentgelten sein könnten. Umstritten war in diesem Verfahren auch die Frage, ob die kommerziellen Bedingungen für Mitnutzungen unmittelbar von der nationalen Streitbelegungsstelle vorgegeben werden oder diese zunächst nur die Mitnutzung anordnen sollte, um den Akteuren die Möglichkeit einer kommerziellen Verhandlung zu geben.

Nach den Intentionen des Richtliniengebers und des Gesetzgebers sollte sich als Ideallösung ein „freier Markt für Mitnutzungen“ herausbilden, bei dem es nur in seltenen Fällen zu Entscheidungen durch die nationale Streitbelegungsstelle kommen soll. Nach § 77d Abs. 4 und Abs. 5 TKG (Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze) soll die Bundesnetzagentur über frei verhandelte und abgeschlossene Verträge informiert werden und Standardangebote können über die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird hierzu ausgeführt (BT-Drs. 18/8332, S. 79 – Hervorhebung nicht im Original):

„In § 77d Absatz 5 wird zudem der Gedanke des Artikels 3 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie aufgegriffen, der als Ideallösung die Etablierung eines freien Marktes für Mitnutzungsrechte beinhaltet. Er wird über das sektorspezifisch verbreitete Instrument der Standardangebote verankert, die über die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden können. Standardisierte Geschäftsprozesse für gängige und oft nachgefragte Mitnutzungsangebote können den Netzausbau weiter beschleunigen und die Transaktionskosten aller Beteiligten senken. Musterverträge können auf Wunsch der Anbieter über die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Diese Möglichkeiten reduzieren mit zunehmender Markterfahrung der Akteure auch die Anzahl der Streitbelegungsfälle. Auf diese Weise können durch Transparenzprozesse, Standardisierungen, Musterverträge und die Ausformung einer anreizorientierten Streitbeilegung kontinuierliche Kostensenkungen im Bereich der Transaktionskosten erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund wäre es kritisch zu sehen, wenn die Bundesnetzagentur bereits ab den ersten Verfahren als nationale Streitbelegungsstelle die Mitnutzungsentgelte unmittelbar selbst anordnen würde. Dies sollte nur als zweiter Schritt dann beschritten werden, wenn auch kommerzielle Verhandlungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Bei einer unmittelbaren Anordnung der Mitnutzungsentgelte bestünde die Gefahr, dass jeder Anspruchssteller zunächst auf die Vertragsanordnungen der Bundesnetzagentur Bezug nehmen oder darauf warten wird. Wenn sich kommerzielle Verhandlungen zwischen Akteure, die nicht über marktbeherrschende Stellungen verfügen („symmetrische Regulierung“) und der für Verhandlungen erforderliche Aufwand deshalb „nicht lohnen“, weil die nationale Streitbelegungsstelle diese Aufgabe unmittelbar selbst übernimmt, dann wird es zur gewünschten Etablierung eines freien Marktes für Mitnutzungen nur schwerlich kommen.

Festsetzung von Mitnutzungsentgelten durch die Bundesnetzagentur bei endgültigem Dissens zwischen Marktakteuren

Sollte es zwischen Marktakteuren nicht (nur) zur Frage des Mitnutzungsrechtes bei öffentlichen Versorgungsnetzen, sondern (auch) hinsichtlich der kommerziellen Bedingungen trotz entsprechender ernsthafter Verhandlungsbemühungen keine Einigung geben, kann die Bundesnetzagentur als nationale Streitbelegungsstelle die Mitnutzungsentgelte festsetzen. Hierbei differenziert das TKG bezüglich der Entgeltregelungen

zwischen Nicht-Telekommunikations-Infrastrukturen (§ 77n Abs. 2 TKG) und Telekommunikations-Infrastrukturen (§ 77n Abs. 3 TKG).

Nach § 77n Abs. 2 TKG sind die Mitnutzungsentgelte für Nicht-Telekommunikations-Infrastrukturen „fair und angemessen“ zu bestimmen. Entgeltgrundlage sind hierbei die zusätzlichen Kosten, die sich für den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes durch die Ermöglichung der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen ergeben. Auf diese Kosten soll die Bundesnetzagentur einen angemessenen Aufschlag als Anreiz zur Gewährung der Mitnutzung gewähren.

Bezüglich Mitnutzungsentgelte für Telekommunikations-Infrastrukturen gem. § 77n Abs. 3 TKG soll die Bundesnetzagentur die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 berücksichtigen und sicherstellen, dass Eigentümer und Betreiber des mitzunutzenden öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Möglichkeit haben, ihre Kosten zu decken; sie soll hierbei auch die Folgen der beantragten Mitnutzung auf den Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz berücksichtigen.

Fazit

Die nach § 77n Abs. 3 TKG festgesetzten Mitnutzungsentgelte dürften daher im Regelfall höher liegen als die Mitnutzungsentgelte nach § 77n Abs. 2 TKG.

Zugangsnachfrager für Mitnutzungen von Nicht-Telekommunikations-Infrastrukturen gem. § 77n Abs. 2 TKG werden versucht sein, mit dem Argument des Zusatzkostenprinzips das geringste denkbare Entgelt durchzusetzen. Sie können sich insoweit auf die Intentionen der EU-Kostensenkungsrichtlinie und des geänderten TKG berufen, als diese durch Senkung von Tiefbaukosten einen schnelleren Breitbandausbau erreichen wollen. Allerdings darf hier nicht das „Geiz ist geil-Prinzip“ gelten, weil „faire und angemessene“ Entgelte nicht nur aus der Sicht des Zugangsnachfragers, sondern auch aus der Sicht des Infrastrukturihabers vorliegen müssen. Zudem darf die Anreizwirkung für Mitnutzungsprojekte durch allzu niedrige Entgeltfestsetzung nicht unterlaufen werden. Die konkrete Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist allerdings noch völlig unbekannt.

Ebenfalls noch völlig unbekannt sind die Mitnutzungspreise, die die Bundesnetzagentur im Falle von Telekommunikations-Infrastrukturen gem. § 77n Abs. 3 TKG festlegen wird. Wenn hierbei die im Rahmen der Regulierung marktmächtiger Unternehmen genehmigten Vorleistungsentgelte wie Entgelte für den Zugang zu Kabelkanalanlagen (KKA) sowie Multifunktionsgehäuse (MFG) unverändert zur Anwendung kommen würden, könnten sich verzerrende Effekte ergeben. So ist bei der aktuell gültigen Entgeltgenehmigung der Entgelte für den Zugang zu KKA der Telekom Deutschland berücksichtigt, dass diese Infrastrukturen zum Teil deutlich über 40 Jahre alt sind. Entgegen der ansonsten auf Tagesneuwertbasis berechneten Vorleistungsentgelte werden diese Alt-Infrastrukturen neuerdings in den Entgeltgenehmigungen der Bundesnetzagentur nicht mehr berücksichtigt und führen somit zu entsprechend reduzierten Vorleistungsentgelten. Sollte dieser Ansatz der Vorleistungsentgelte auf die Mitnutzungsentgelte gem. § 77n Abs. 3 TKG übertragen werden, ergäbe sich der verzerrende Effekt einer zu geringen Vergütung, da die mitgenutzten Telekommunikations-Infrastrukturen von anderen Unternehmen als der Telekom Deutschland im Regelfall erheblich jüngeren Datums sind.

Weitere Informationen:
RA Dr. Martin Geppert
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61
E-Mail: geppert@juconomy.de



EuGH definiert und beschränkt den zulässigen „Grundtarif“ für Hotlines im Rahmen einer Vertragsbeziehung

Strittig war bislang, ob 0180-Service Rufnummern im Rahmen des zulässigen „Grundtarifs“ nach § 312a Abs. 5 BGB und Art. 21 der Richtlinie 2011/83 bleiben. Der EuGH hat nun definiert, was unter „Grundtarif“ zu verstehen ist.

Ausgangslage und Sachverhalt

§ 321a BGB und Art. 21 der Richtlinie 2011/83 regeln, dass ein Unternehmer gegenüber einem Verbraucher bei einer telefonischen Kontaktaufnahme (z.B. Hotline) nicht mehr als den „Grundtarif“ zahlen muss. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Kontaktaufnahme „im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag“ erfolgt.

Im vom EuGH zu entscheidenden Fall hatte ein Unternehmen für Vertragskunden eine Hotline unter einer 0180-Service-Rufnummer eingerichtet. Diese kostete bei Anrufen 0,14 €/Minute aus dem Festnetz und 0,42 €/Minute aus einem Mobilfunknetz. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. machte geltend, dass dies die Kosten des zulässigen Grundtarifs überschreite. Das LG Stuttgart legte die Frage, wie der Grundtarif zu definieren sei, dem EuGH vor.

Das Urteil

Der EuGH hat hierzu am 02.03.2017 (Rechtssache C-568/15) entschieden, dass der „Grundtarif“ den Standardkosten einer gewöhnlichen Verbindung entspreche. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut und werde auch durch das Ziel eines hohen Verbraucherschutzes geboten. Der Unternehmer dürfe deshalb dem Verbraucher nur die Kosten auferlegen, die die Kosten eines gewöhnlichen Telefongesprächs unter einer „gewöhnlichen“ geographischen Festnetzrufnummer oder Mobilfunkrufnummer nicht übersteigen. Soweit diese Grenze beachtet werden, ist es allerdings nach dem EuGH-Urteil unerheblich, ob die Erreichbarkeit unter einer „normalen“ Nummer oder einer Service-Rufnummer realisiert wird. Soweit diese Grenze beachtet wird, ist es nach dem EuGH auch unerheblich, ob der betreffende Unternehmer mit einer Service-Rufnummer Gewinne erzielt.

Auswirkungen in der Praxis

Bei einer praxisnahen Würdigung des Urteils ergibt sich die folgende Einschätzung, auch wenn die abschließende Entscheidung des LG Stuttgart noch aussteht.

- Bei einer Hotline, die Angelegenheiten von Bestandskunden mit bereits abgeschlossenen Verträgen regelt, sind nur noch die ver-

gleichbaren „Grundtarife“ eines „normalen“ Festnetz- oder Mobilfunkgesprächs oder kostenfreie 0800-Rufnummern zulässig. Die bisherigen 0180-Tarife dürften damit wohl nicht mehr zulässig sein.

- Die Tarife und damit die zulässigen Rufnummern für eine Vertragsanbahnung oder allgemeine Produktinformationen sind von diesen Grenzen nicht betroffen. Für diese Fälle können noch 0180-Rufnummern eingesetzt werden.
- Unternehmen, die die EuGH-Rechtsprechung nicht sofort umsetzen, drohen Kosten durch Abmahnungen und/oder Gerichtsverfahren. Es besteht damit dringender Prüfungs- bzw. Handlungsbedarf.
- Weitere Einzelheiten bedürfen einer individuellen juristischen Prüfung.

Weitere Informationen:
RA Dr. Peter Schmitz
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62
E-Mail: schmitz@juconomy.de



Wettbewerbsrecht

Neues aus der Wettbewerbsrechtsprechung

Aus der reichhaltigen neuesten Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht haben wir nachfolgend drei Entscheidungen herausgegriffen. Es geht um Werbeeinwilligungen, Alleinstellungswerbung für TK-Anschlüsse und Preisvergleiche für Energietarife.

BGH: Wirksamkeitsvoraussetzungen für Einwilligung in E-Mail-Werbung

Ein aktuelles Urteil des BGH betrifft die Anforderungen an Einwilligungen in E-Mail-Werbung getroffen (BGH, Urt. v. 14.03.2017 - VI ZR 721/15).

E-Mail-Werbung setzt bekanntlich die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Beworbenen voraus, sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG erfüllt sind.

Der Kläger verlangte Unterlassung wegen der Zusendung unerlaubter E-Mail-Werbung. Die Beklagte berief sich auf eine erteilte Einwilligung des Klägers. Danach habe der Kläger seine E-Mail-Adresse an eine übermittelt, um dort ein Softwareprogramm herunterladen zu können. Unterhalb des Eingabefeldes für die E-Mail-Adresse sei er darauf hingewiesen worden, dass die eingegebene E-Mail-Adresse für den Betreiber der Seite sowie dessen Sponsoren für werbliche Zwecke freigegeben werde und er in unregelmäßigen Abständen Werbung per E-Mail erhalten werde. Der Kläger habe durch Drücken der Enter-Taste die Nutzungsbedingungen bestätigt. Zusätzlich habe die Plattform eine Double-Opt-In-E-Mail mit dem Betreff "Downloadlink für B" an das E-Mail-Postfach des Klägers gesendet, in welcher dieser auf die werbliche Nutzung der übermittelten E-Mail ein weiteres Mal mit folgendem Text hingewiesen worden sei:

"Sobald der Link bestätigt wird startet der Download und Sie stimmen den unter [www.f...-a...de](#) hinterlegten Nutzungsbedingungen zu, die auch ein Einverständnis in werbliche Informationen von uns sowie den F. A. Sponsoren enthalten."

§ 4 (Werbeeinverständnis) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seite habe folgenden Inhalt gehabt:

"Mit der Angabe seiner persönlichen Daten erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass er von F. M. Limited und den hier genannten Sponsoren Werbung per E-Mail an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse erhält. Der Nutzer kann der werblichen Nutzung seiner Daten durch F. M. Limited jederzeit durch eine E-Mail an [Info@f...-m...com](#) widersprechen".

Die Verlinkung hinter dem Wort "hier" habe zu einer Sponsorenliste geführt, welche die Z. GmbH sowie 25 weitere Unternehmen enthalten habe.

Der BGH hat die (behauptete) Einwilligung für unwirksam erachtet, da sie gegen das Transparenzgebot verstößt. Sie sei nicht hinreichend konkret gefasst und erfülle nicht die Voraussetzungen des hier maßgeblichen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG. Sie verstoße gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, das den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen verpflichtet, die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners

möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Die Einwilligung dürfe nur für den konkreten Fall erteilt werden. Es müsse also klar sein, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen sie konkret erfasst. Die Liste der "Sponsoren" werde dem nicht gerecht. Aus ihr ergebe sich nicht, für welche Produkte und Dienstleistungen die „Sponsoren“ werben. Aus ihren Firmen allein könne nicht auf die zur zukünftigen Bewerbung anstehenden Produkte geschlossen werden. Deren Zusammensetzung und Umfang könne wechseln oder erweitert werden. Soweit es sich wie im Streitfall bei den Sponsoren auch um Marketingunternehmen handele, die selbst für Kunden Werbekampagnen entwerfen und durchführen, werde der Kreis der beworbenen Unternehmen und Produkte gänzlich unübersehbar.

OLG Köln: „Surfen im schnellsten Netz der Stadt“

Ein Urteil des OLG Köln (Urt. v. 10.03.2017 - 6 U 124/16) ruft in Erinnerung, dass die sog. Alleinstellungswerbung nur dann zulässig ist, wenn der in der Werbung zum Ausdruck kommende Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern von einer gewissen Stetigkeit ist. Eine sorgfältige Prüfung der eigenen Werbung bedarf daher auch einer „Markenentwicklungsrecherche“.

Ein TK-Unternehmen warb mit der Aussage

"JETZT SURFEN IM SCHNELLSTEN NETZ DER STADT"

Ein Mitbewerber bewertete diese Aussage als irreführend, da er zum Zeitpunkt der Werbung selbst ein Angebot in Vorbereitung hatte, das in wenigen Tagen startete.

Das OLG Köln hat eine Irreführung bejaht. Dabei ist im Grundsatz davon auszugehen, dass eine Alleinstellungswerbung zulässig ist, wenn sie wahr ist. Nach einheitlicher Rechtsprechung genügt es hierfür nicht, dass der Werbende nur einen geringfügigen Vorsprung vor seinen Mitbewerbern hat. Vielmehr erwartet der Verbraucher eine nach Umfang und Dauer wirtschaftliche Sonderstellung. Der Werbende muss einen deutlichen Vorsprung gegenüber seinen Mitbewerbern haben, und der Vorsprung muss die Aussicht auf eine gewisse Stetigkeit bieten.

Diese Voraussetzung war nicht gegeben, da der Mitbewerber bereits im Monat nach der angegriffenen Werbung ebenfalls eine Internetgeschwindigkeit von 400 Mbit/s angeboten hat. Dies war dem werbenden Unternehmen auch bekannt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit einem Internetdienstleister werde der Verbraucher nicht kurzfristig treffen. Wenn daher bereits unmittelbar nach Auslaufen der Werbemaßnahme ein anderer Anbieter die gleiche Leistung anbieten könne, werde der Verkehr über die beworbene Alleinstellung irren. Es komme hinzu, dass die Werbung mit einer Alleinstellung von angesprochenen Verkehr in der Regel dahin verstanden werde, dass ein Vorsprung von gewisser Stetigkeit besteht, weil das Herausstellen einer besonderen Leistung nur in diesem Fall für den Verbraucher von besonderem Interesse ist.

Irreführender Preisvergleich durch Einbeziehung von Neukunden-Rabatt

Ein Energieversorger hatte in einem Flyer seine eigenen Strom- und Gas-tarifen in einer Preisvergleichstabelle entsprechenden Tarifen eines Mitbewerbers gegenübergestellt. In einer gesonderten Spalte wurde fett gedruckt die vermeintliche Ersparnis beworben, die sich bei einem Anbieterwechsel ergeben soll. Die Aussage "Ihre mögliche Ersparnis" war mit einem Sternchen versehen, das zu einem Hinweis auf der Rückseite des Flyers führte. Weder aus der Preistabelle noch aus dem Sternchenhinweis auf der Rückseite ging hervor, dass in die Tarife des werbenden Anbieters ein einmaliger Neukundenbonus eingerechnet war. Lediglich unterhalb der Tabelle befand sich eine Aufschlüsselung, in der vorrangig der Arbeitspreis und der Grundpreis der Tarife angegeben werden. Daneben fand sich - in sehr kleiner Schrift - der Hinweis "inkl. 100,00 Bonus ..."

Das OLG Frankfurt (Urteil v. 03.03.2017 - 6 W 17/17) bejahte eine Irreführung. Es werde nicht deutlich, dass in die Jahrestarife des Werbenden bereits der - an anderen Stellen des Flyers beworbene - Neukundenbonus eingerechnet sei. Die Einbeziehung eines Neukundenbonus in einen zum Vergleich herangezogenen eigenen Preis sei zwar nicht grundsätzlich irreführend. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Nicht zu beanstanden sei es, wenn sich aus dem Gesamtinhalt der Werbung mit hinreichender Klarheit ergibt, dass sich der vorgenommene Vergleich nur auf die Ersparnismöglichkeiten bezieht, die sich für den Kunden nach einem

Wechsel im ersten Vertragsjahr ergeben können. An einer solchen Klarstellung fehlte es aber im Streitfall.

Es genüge nicht, dass an anderen Stellen des Flyers deutlich damit geworben werde, dass der Wechsel zur Antragsgegnerin mit einem Neukunden-Bonus verbunden sei. Es fehle ein Bezug zu der Preisvergleichstabelle. Das Preisvergleichsbeispiel bezog sich nicht explizit nur auf das erste Vertragsjahr. Die beworbenen Preise könnten deshalb so verstanden werden, dass es sich nicht um spezielle, nur für Neukunden geltende Preise handele, sondern um die regulären Tarife. Es könne damit der Eindruck entstehen, den Bonus könne der Kunde noch zusätzlich zu den dargestellten günstigen Preisen beanspruchen.

Weitere Informationen:
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64
E-Mail: szw@juconomy.de



Service

Termine

25./26.04.2017	BREKO Glasfasermesse 2017
Ort	Messe Congress Center Frankfurt
Internet	http://brekoverband.de/termine/breko-glasfasermesse-2017

04./05.05.2017	öffentliche mündliche Verhandlung betr. Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung
Ort	Bonn, BNetzA
Internet	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammern_Termine/BK_Termine_node.html

Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0
Fax: +49 (0)211-90 99 16-99
E-Mail: kanzlei@juconomy.de
URL: <http://www.juconomy.de>
Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.